

Abschluss der Nachsorgephase von Deponien - Mehr Fragen als Antworten?

Klaus Stief, DeponieOnline

Einführung

Die am 16.07.2009 in Kraft tretende Deponieverordnung (im Folgenden als DepV_nF bezeichnet) ist im Bundesgesetzblatt Teil I, 2009 Nr. 22 vom 29. April 2009 als Artikel 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts veröffentlicht worden.

Außer Kraft treten gemäß Artikel 4 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts die Deponieverordnung 2002 zuletzt geändert 2006, die Abfallablagerungsverordnung 2001 zuletzt geändert 2006 und die Deponieverwertungsverordnung 2005 zuletzt geändert 2006. TA Abfall und TA Siedlungsabfall sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz wurden mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Deponierecht vom 27. April 2009 aufgehoben.

In vielen Veröffentlichungen sind die Anforderungen an Deponien auf der Grundlage des Beschlusses des Bundesrates vom 19.12.2008, Drs. 768/08 (Beschluss) erläutert und kritisiert worden; u.a. von Sondermann und Franßen, AbfallR 3/2009, von Versteysl, Andrea in Heft 88 der Veröffentlichungen des Grundbauinstituts der LGA Nürnberg (verfügbar als PDF unter www.andreaversteysl.de). Sondermann und Franßen sowie Versteysl setzen sich sehr ausführlich mit den Konsequenzen auseinander, die mit den Anforderungen an die Sicherheitsleistungen verbunden sind, die der Deponiebetreiber (oder wer auch immer) zu leisten hat. Auf die offenbar nicht nur für Nicht-Juristen geradezu absurden Differenzen hinsichtlich der Begriffsbestimmung „Deponiebetreiber“ in der DepV_nF und im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) hat Franßen schon in AbfallR 3/2007 auf 6 (!) Seiten hingewiesen. Im folgenden wird der Begriff „Deponiebetreiber“ für alle juristischen oder natürlichen Personen verwendet, die Anträge stellen und Bescheide empfangen können, die im Zusammenhang mit den behandelten Problemen stehen.

Um jeglichen Strafverfolgungen wegen Verletzung der effektiven Gleichstellungspolitik im Sinne des Gender Mainstreaming zu entgehen, weise ich daraufhin, dass in unklaren Fällen

bei Verwendung eines grammatikalisch männlichen Begriffs auch der weibliche Begriff gemeint ist, so z. B. Deponiebetreiber / Deponiebetreiberin, Gesetz- oder Verordnungsgeber / Gesetz- oder Verordnungsgeberin.

Begriffe

Für das Verständnis der im Folgenden aufgeworfenen Fragen sind Hinweise auf Begriffe und die damit verbundenen Anforderungen, die in der DepV_nF verwendet werden hilfreich.

Deponien der Klasse I bis III: Oberirdische Deponien für Abfälle, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 für die jeweiligen Deponieklassen einhalten.

Altdeponie: Eine Deponie, die sich am 16.07.2009 in der Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase befindet. (§ 2 Nr. 3). (Also reden und schreiben wir zur Zeit nur über Altdeponien.)

Sicherheitsleistungen sind nur indirekt in § 18 DepV_nF definiert. Wichtig ist, dass mit den Sicherheitsleistungen die insolvenz sichere Sicherheit für die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen geleistet werden soll, die mit dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet werden. Bei der Festsetzung ist ein planmäßiger Nachsorgebetrieb zugrunde zu legen und von einem Nachsorgezeitraum von mindestens 30 Jahren bei Deponien der Klassen I bis IV auszugehen. Hier ist bemerkenswert, dass für Deponien der Klasse I mindestens der gleiche Nachsorgezeitraum gefordert wird wie für Deponien der Klasse IV! Die Sicherheitsleistung ist insgesamt freizugeben, wenn die zuständige Behörde den Abschluss der Nachsorgephase festgestellt hat.

Nachsorgephase: Zeitraum nach der endgültigen Stilllegung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde nach § 36 Abs. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes den Abschluss der Nachsorge der Deponie feststellt. Frage: Muss eigentlich die Nachsorgephase für Altdeponien mindestens 30 Jahre dauern? Oder ergeben sich die 30 Jahre „Nachsorgezeitraum“, für die die Sicherheitsleistungen gewährleistet werden müssen, nur aus der Zinseszinsrechnung? Bemerkenswert ist auch, dass Deponieabschnitte einzeln endgültig stillgelegt werden können,

der Abschluss der Nachsorgephase aber nur für die ganze Deponie festgestellt werden kann (§ 11 DepV_nF).

Abschluss der Nachsorgephase

Manchmal redet und schreibt man über rechtliche Regelungen, die es gar nicht gibt. So zum Beispiel über die „Entlassung einer Deponie oder eines Deponiebetreibers aus der Nachsorge“. Im § 36 Absatz 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und in § 11 Absatz 5 der DepV ist aber vom „Abschluss der Nachsorgephase“ die Rede, der auf Antrag festgestellt werden kann. Muss man unter „Entlassung einer Deponie aus der Nachsorge“ und der „Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase“ etwas anderes verstehen? Ich meine JA.

Würde eine Deponie aus der Nachsorge entlassen werden, bedeutete das, jemand übernimmt die Verantwortung dafür, dass sich niemand mehr um die Deponie kümmern müsste, dass man vergessen dürfte, dass in der Deponie Hunderttausende oder gar Millionen m³ mehr oder minder schadstoffhaltiger Abfälle aufbewahrt werden; für lange Zeit, für „ewig“, sicher geschützt vor allen denkbaren natürlichen und unnatürlichen äußeren Einflüssen; jedenfalls soweit, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Das wird kein vernünftiger Mensch in einer zuständigen Behörde tun.

Wenn aber (nur) der Abschluss der Nachsorgephase einer Deponie festzustellen ist, so bedeutet das, dass der Deponiebetreiber gemäß DepV_nF alles getan und auch erreicht hat, was die zuständige Behörde von ihm - im angemessenen Umfang - verlangt hat. Danach haben sich der Staat, die Gesellschaft als Ganzes oder seine Beauftragten zu kümmern und zu zahlen. Oder? Weder der Deponiebetreiber noch der Grundstücksbesitzer können doch dafür verantwortlich gemacht werden, dass der Gesetzgeber Deponien nicht verboten hat und diese nach umfassenden Prüfungen (UVU, UVP, Planfeststellungsbescheid, Genehmigungsänderungen) von den zuständigen Behörden genehmigt wurden. Und in der ganzen Zeit, bis zum Antrag auf Feststellung der Nachsorgephase, bestanden offenbar keine Bedenken, dass das Wohl der Allgemeinheit gefährdet sein könnte. Und jetzt auf einmal kommen die Bedenken?

Auf welcher rechtlichen Grundlage sich wer und in welchem Umfang um eine Deponie kümmern muss, für die der Abschluss der Nachsorgephase festgestellt worden ist, können

vermutlich die Altlastenjuristen auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) erläutern.

Jedenfalls kann gemäß § 12 DepV_nF die zuständige Behörde die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen auf Antrag des Deponiebetreibers aufheben und nach § 36 Abs. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes den Abschluss der Nachsorgephase feststellen. Dass das frühestens 30 Jahre nach der endgültigen Stilllegung einer Deponie geschehen kann steht nirgends - und wird hoffentlich auch von Juristen nicht aus § 18 DepV_nF abgeleitet werden, wonach Sicherheitsleistungen für eine 30 jährige Nachsorgephase zu berechnen und zu hinterlegen sind.

Warum könnten Deponiebetreiber ein Interesse an der Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase haben? Ein wesentlicher Grund könnte sein, dass sie bzw. diejenigen, die für die Sicherheitsleistungen gebürgt haben (§ 18 DepV_nF), sich aller Verpflichtungen bezüglich der Sicherheitsleistungen entledigen wollen. Zum Thema „Sicherheitsleistungen“ in der DepV_nF haben Andrea Versteyl, LGA, Heft 88, 2009 und Sondermann und Franßen, AbfallR 2/2009 ausführlich Stellung genommen.

Das größte Interesse an der Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase dürften private Deponiebetreiber haben. Denn: abweichend von Absatz 1 in § 18 DepV_nF „soll die zuständige Behörde von der Stellung einer Sicherheit absehen, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, ein Eigenbetrieb oder eine Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, ein Zweckverband oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Deponie betreibt und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.“ Insofern kann man annehmen, dass es vielen nicht-privaten Deponiebetreibern ziemlich egal ist, ob der Abschluss der Nachsorgephase festgestellt wird oder auch nicht. Aber Deponiebetreiber aller Art könnten doch aus finanziellen Gründen auch dem Vorsorgeprinzip des Abfallrechts entkommen wollen und endlich unter den Schirm des Gefahrenabwehrprinzips des Altlastenrechts Schutz suchen wollen.

Voraussetzung für die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase ist, dass der Deponiebetreiber in der Nachsorgephase alle Maßnahmen, insbesondere die Kontroll- und

Überwachungsmaßnahmen nach § 12 DepV_nF durchgeführt hat, die zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit erforderlich sind, und die zuständige Behörde anhand der Prüfkriterien nach Anhang 5 Nr. 10 DepV_nF zu dem Schluss kommt, dass aus dem Verhalten einer Deponie der Klasse 0, I, II oder III zukünftig keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind.

Besteht die Hoffnung oder gar Aussicht, dass sich zuständige Behörden durchringen können, den Abschluss der Nachsorgephase einer Deponie festzustellen? Anlass zur Hoffnung besteht, denn die zuständige Behörde hat ja wie schon zuvor betont sogar bis zum Abschluss der Ablagerungsphase keine Bedenken gehabt, dass das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Und die zuständige Behörde hat ja auch der endgültigen Stilllegung der Deponie zugestimmt. Warum sollte sie dann bei der Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase plötzlich Bedenken bekommen, dass das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt werden könnte? Gleichwohl hat der Verordnungsgeber der zuständigen Behörde aufgegeben, vor der Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase 9 Prüfkriterien abzuarbeiten, die im Anhang 5 Nr. 10 der DepV_nF aufgelistet sind.

Gehen wir die Kriterien einmal einzeln durch:

„1. Umsetzungs- oder Reaktionsvorgänge sowie biologische Abbauprozesse sind weitgehend abgeklungen.“

Dieses Kriterium kann mit Hilfe einer wirksamen Oberflächenabdichtung, auch ohne technische Unterstützung der Umsetzungs- und Abbauprozesse erreicht werden. Die Prozesse werden bei Verhinderung von Wasserzutritt mit Sicherheit abklingen.

„2. Eine Gasbildung findet nicht statt oder ist soweit zum Erliegen gekommen, dass keine aktive Entgasung erforderlich ist, austretende Restgase ausreichend oxidiert werden und schädliche Einwirkungen auf die Umgebung durch Gasmigration ausgeschlossen werden können. Eine ausreichende Methanoxidation des Restgases ist nachzuweisen.“

Der Nachweis einer ausreichenden Methanoxidation des Restgases ist eigentlich nicht möglich, wenn ein wirksames, gasdichtes Oberflächenabdichtungssystem hergestellt wurde. Nachweise müssten an Versuchsfeldern oder Simulationsbehältern geführt

werden, die künstlich mit Methan von unten beschickt werden. Der letzte Satz hätte besser gestrichen werden sollen. Insgesamt ist das Kriterium Nr. 2 leicht zu erfüllen. Unbestritten ist, dass aktive Maßnahmen zur biologischen Stabilisierung des Deponiekörpers in der Stilllegungsphase von Vorteil sein können. Sie sind aber eben aus gutem Grund nicht zwingend vorgeschrieben worden.

„3. Setzungen sind soweit abgeklungen, dass setzungsbedingte Beschädigungen des Oberflächenabdichtungssystems für die Zukunft ausgeschlossen werden können. Hierzu ist die Setzungsentwicklung der letzten 10 Jahre zu bewerten.“

Dieses Kriterium wäre leicht zu bestätigen, wenn es heißen würde: ...“ dass setzungsbedingte Beschädigungen des Oberflächenabdichtungssystems aufgrund der Setzungsentwicklung der letzten 10 Jahre nicht zu erwarten sind“. Die gewählte Formulierung „für die Zukunft ausgeschlossen werden können“ verlangt Mut zur Entscheidung. Gut ist, dass nicht festgelegt worden ist, dass die 10 Jahresfrist erst nach der endgültigen Stilllegung beginnt.

„4. Das Oberflächenabdichtungssystem ist in einem funktionstüchtigen und stabilen Zustand, der durch die derzeitige und geplante Nutzung nicht beeinträchtigt werden kann; es ist sicherzustellen, dass dies auch bei Nutzungsänderungen gewährleistet ist.“

Wer das unterschreibt sollte eine gute Haftpflichtversicherung haben. Wer ist eigentlich für die Genehmigung von Nutzungsänderungen nach Abschluss der Nachsorgephase zuständig? Und wird dem neuen Nutzer dann auch die Verantwortung für die ganze Deponie aufgebürdet? Und wie werden die weiteren Folgenutzungen genehmigt und kontrolliert? Das Kriterium Nr. 4 ist nicht einmal brauchbar, wenn der neue Nutzer einen vollständigen Deponierückbau durchführen will. Brauchbar ist nur der 1. Halbsatz. Vielleicht sollte die endgültige Stilllegung gar nicht festgestellt werden, bevor man sich für eine Nutzung entschieden hat, die bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase Bestand hat.

„5. Die Deponie ist insgesamt dauerhaft standsicher.“

Auch hier ist Mut zur Entscheidung und eine gute Haftpflichtversicherung gefragt, weil der Begriff „dauerhaft“ verwendet wurde. Vielleicht verbirgt sich aber hinter der Wortkombination „insgesamt dauerhaft standsicher“ etwas geheimnisvolles, was zumindest einflussreichen Rechtsanwälten Argumentationsmöglichkeiten gibt.

„6. Die Unterhaltung baulicher und technischer Einrichtungen ist nicht mehr erforderlich; ein Rückbau ist gegebenenfalls erfolgt.“

Auch hier dürfte es Probleme geben: Der Deponiebetreiber bzw. Inhaber der Deponie stellt den Antrag, den Abschluss der Nachsorgephase festzustellen, weiß aber nicht, ob dem stattgegeben wird. Darf er / sollte er den Rückbau der bisher erforderlichen baulichen und technischen Einrichtungen „in guter Hoffnung“ vor der Entscheidung der zuständigen Behörde vornehmen? Was ist, wenn die zuständige Behörde dem Antrag nicht stattgibt? Müssen dann eventuell die rückgebauten Anlagen wieder hergestellt werden?

„7. Das in ein oberirdisches Gewässer eingeleitete Sickerwasser hält ohne Behandlung die Konzentrationswerte des Anhangs 51, Abschnitt C, Abs. 1 und Abschnitt D, Abs. 1 der Abwasserverordnung ein“.

Wenn bei einer endgültig stillgelegten Deponie ein wirksames Oberflächenabdichtungssystem eingebaut wurde, fällt zum Zeitpunkt des Antrages auf Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase kein Sickerwasser mehr an, das in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden müsste. Das Kriterium 7 ist immer erfüllt wenn kein Sickerwasser mehr anfällt, weil dann ja auch nichts eingeleitet wird. Die Vermutungen, Erwartungen, dass irgendwann einmal Sickerwasser anfallen wird, das die o. g. Kriterien nicht einhält, sind irrelevant. Oder sollte mit dem Kriterium Nr. 7 hinterlistig verhindert werden, dass der Abschluss der Nachsorgephase von Deponien in absehbaren Zeiträumen festgestellt werden kann?

„8. Durch das Sickerwasser, das in den Untergrund versickert, werden die Auslöseschwellen in den nach § 12 Absatz 1 festgelegten Grundwasser-Messstellen nicht überschritten, und eine Überschreitung ist auch für die Zukunft nicht zu besorgen.“

Bei einer Deponie mit einem wirksamen Oberflächenabdichtungssystem und Basisabdichtungssystem fällt zum Zeitpunkt des Antrages auf Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase kein Sickerwasser mehr an. Bei Deponien ohne Basisabdichtungssystem konnte ja zu jedem beliebigen Zeitpunkt vor dem Einbau des Oberflächenabdichtungssystems festgestellt werden, ob die Auslöseschwellen überschritten werden. Nach Einbau des Oberflächenabdichtungssystems kann sich die Situation doch nur bessern. Das Kriterium 8 ist also immer erfüllt.

„9. Wurden auf der Deponie asbesthaltige Abfälle und Abfälle, die gefährliche Mineralfasern enthalten, abgelagert, müssen geeignete Maßnahmen getroffen worden sein, um zu vermeiden, dass Menschen in Kontakt mit diesem Abfall geraten können.“

Wenn ein Oberflächenabdichtungssystem vorhanden ist, können Menschen nicht mit diesem Abfall in Kontakt geraten. Es sei denn Menschen zerstören das Oberflächenabdichtungssystem und graben sich zu diesen Abfällen vor, was aber sehr unwahrscheinlich ist. Menschen könnten allerdings auch bei Deponierückbauprojekten - die zur Zeit ja recht euphorisch in Erwägung gezogen werden, um wertvolle Sekundärrohstoffe zu gewinnen - mit diesem Abfall in Kontakt geraten. Am einfachsten erscheint die Lösung, in den Bescheid über die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase einen Hinweis aufzunehmen, dass in die Genehmigungsbescheide für Deponierückbauprojekte aufgenommen wird, dass (siehe oben den Text der Nr. 9). Dass damit Deponierückbauprojekte praktisch unmöglich werden, sollte für die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase ohne Belang sein.

Zusammenfassend kann man feststellen:

Einerseits dürfte die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase einer endgültig stillgelegten Deponie keine Probleme bereiten, weil einige Zeit nach Aufbringen eines wirksamen, und insgesamt wasserundurchlässigen Oberflächenabdichtungssystems keine Gas- und keine Sickerwasserbildung mehr nachzuweisen sein wird. Dass kein Gasbildungs- und Sickerwasserbildungspotential mehr vorhanden sein darf, wird - vernünftigerweise - nicht verlangt.

Andererseits schließen Kriterien, die auf hellseherische Fähigkeiten oder ausgeprägte Besorgnis der zuständigen Behörden setzen, z. B. das Kriterium 4 (Sicherstellung eines funktionstüchtigen Oberflächenabdichtungssystems auch im Falle künftiger Nutzungsänderungen) und das Kriterium 5 („insgesamt dauerhaft standsicher“) eine Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase eigentlich aus. Da hilft nur der Spruch: „Augen zu und durch“ und / oder Regelung der Zuständigkeiten für die Folgenutzungen - und zwar nicht nur für die erste sondern auch für alle weiteren Folgenutzungen.

Ist es eigentlich vorstellbar, dass der Verordnungsgeber Prüfkriterien wissentlich vorgegeben hat, die objektiv nicht nachweisbar und damit auch nicht prüfbar sind? Ich kann mir das nicht vorstellen. Folglich muss man sich über die Auslegung der Kriterien 4 und 5 umgehend Gedanken machen bevor technisch unbefangene Richter festlegen, was sie für richtig halten.

Aber angenommen, es kommt für eine Deponie wirklich zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase. Ist dann alles klar? Mindestens die folgenden Fragen sind wohl noch zu beantworten:

- Wer ist nach Abschluss der Nachsorgephase die zuständige Behörde?
- Wer ist Eigentümer der Altdeponie, die nach Abschluss der Nachsorgephase wahrscheinlich Altablagerung genannt werden muss?
- Wo werden die Unterlagen / Dokumentationen über die Deponien / Altablagerungen aufbewahrt?
- Wer ist Ansprechpartner für die Anordnung etwaiger Sicherungsmaßnahmen? Wer zahlt? Aus welchem Topf?

Stilllegungsphase und endgültige Stilllegung

Die Nachsorgephase einer Deponie kann erst beginnen, wenn eine Deponie endgültig stillgelegt worden ist, die Stilllegungsphase also abgeschlossen wurde.

Gemäß § 10 DepV_nF hat der Betreiber einer Deponie der Klasse 0, I, II oder III in der Stilllegungsphase unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des

Oberflächenabdichtungssystem nach Anhang 1 Nr. 2 DepV_nF, durchzuführen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern.

Der Deponiebetreiber hat die endgültige Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnittes nach § 36 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dem Antrag sind mindestens bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte nach § 13 Abs. 5 s DepV_nF sowie der Bestandpläne nach § 13 Abs. 6 DepV beizufügen.

Zum Oberflächenabdichtungssystem gehören nach Anhang 2, Tabelle 2: Ausgleichsschicht, Gasdränschicht, Abdichtungskomponenten, Entwässerungsschicht, Rekultivierungsschicht / Technische Funktionsschicht.

Die Rekultivierungsschicht ist nach den Schutzanforderungen der darunterliegenden Systemkomponenten des Oberflächenabdichtungssystems zu bemessen. Durch die Auswahl eines geeigneten Bewuchses soll die Rekultivierungsschicht vor Wind- und Wassererosion geschützt werden. Eine möglichst hohe Evapotranspiration soll erreicht werden.

Gemäß DepV_nF Anhang 1 Nr. 2.3.1 und Nr. 2.3.1.1 werden für die Rekultivierungsschichten bzw. die Wasserhaushaltsschichten Minstdicken und Mindestwerte für die nutzbaren Feldkapazitäten gefordert. Egloffstein et.al. haben mehrfach, zuletzt in Veröffentlichungen des LGA Grundbauinstituts, Heft 88 deutlich gemacht, dass sich im Laufe der Zeit sowohl die Schichtdicke als auch die nutzbare Feldkapazität erheblich verändern können.

Es stellt sich die Frage, ob die Einhaltung dieser Forderungen nach der Herstellung der Schichten, also im Rahmen der behördlichen Abnahmen im Zusammenhang mit der endgültigen Stilllegung geprüft und nachgewiesen werden müssen, oder ob zuständige Behörden die Einhaltung auch im Zusammenhang mit der Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase fordern und prüfen dürfen? Letzteres ist in den Prüfkriterien gemäß Anhang 5 Nr. 10 zwar nicht vorgesehen, aber Deponiebetreiber sollten schon wissen, was auf sie zukommen kann.

Wird die Deponieoberfläche nach endgültiger Stilllegung als Verkehrsfläche, Parkplatz, zur Bebauung oder in ähnlicher Weise genutzt, kann die Rekultivierungsschicht durch eine

technische Funktionsschicht ersetzt werden. Dabei muss das in diese technische Funktionsschicht einzubauende Material mindestens die Anforderungen an Schadstoffgehalt und Auslaugbarkeit einhalten, unter denen eine Verwendung außerhalb des Deponiestandortes unter vergleichbaren Randbedingungen zulässig wäre. Für die technische Funktionsschicht gilt: 1. Die Dicke ist nach den Schutzanforderungen der darunter liegenden Abdichtungskomponenten (keine Beeinträchtigung der langfristigen Funktionsfähigkeit der Entwässerungsschicht, Schutz der Abdichtungskomponenten vor Wurzel- und Frosteinwirkung sowie vor Austrocknung) zu bemessen; 2. ..., 3. Nach Aufgabe der die technische Funktionsschicht begründenden Nutzung ist die Fläche so herzurichten, dass sie eine natürliche Funktion des Standortes erfüllen kann und die Schutzanforderungen nach Ziffer 1 gewahrt bleiben.

Auch hierzu einige Fragen:

Nutzungen, die eine technische Funktionsschicht erforderlich machen sind z. B. Parkplätze, Recyclinghöfe, Abfallbehandlungsanlagen aller Art, aber doch wohl auch Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen. Kann eigentlich die endgültige Stilllegung einer Deponie festgestellt werden und erst recht der Abschluss der Nachsorgephase, wenn stillgelegte Deponieflächen gewerblich genutzt werden, wofür spezielle technische Funktionsschichten erforderlich sind? Was passiert, wenn die gewerbliche Nutzung beendet wird? Wer baut die technische Funktionsschicht zurück und stellt die Rekultivierungsschicht / Wasserhaushaltsschicht her? Kann nicht erst dann die endgültige Stilllegung festgestellt werden, wenn über die letzte absehbare Nutzung entschieden worden ist? Mit der Folge, dass erst dann die Nachsorgephase beginnen kann?

Welche Vorteile hat ein Deponiebetreiber eigentlich dadurch, dass er die endgültige Stilllegung einzelner Deponieabschnitte feststellen lassen kann, obwohl die Nachsorgephase erst beginnen kann, wenn alle Deponieabschnitte, also die ganze Deponie endgültig stillgelegt worden ist? Kann er durch die Stilllegung von Deponieabschnitten der Verschärfung von Anforderungen in der Verordnung oder auch nur Meinungsänderungen in der zuständigen Behörde entkommen? Es könnte sein, dass für verschiedene Deponieabschnitte z. B. ganz andere Oberflächenabdichtungssysteme gewählt werden. Ist das gewollt? Ist das wünschenswert?

Schlussbemerkungen

Ob die Vereinfachung des Deponierechts wirklich eine Vereinfachung für die Deponiebetreiber, die zuständigen Behörden, die planenden Ingenieure und die Baufirmen bringen wird, bleibt abzuwarten. Viele Veröffentlichungen, die schon vor dem Inkrafttreten der DepV_nF erschienen sind, lassen vermuten, dass Rechtsanwälte und Gerichte nicht über Beschäftigungsmangel werden klagen müssen. Die vielkritisierte Anforderung an die Kombinationsabdichtung in der TA Abfall und der TA Siedlungsabfall, mit den schon lange als falsch erkannten Anforderungen an die mineralische Abdichtungskomponente in Anhang E der TA Abfall hätte sicher auch auf einfachere Weise geändert werden können. Mit der Verkündung der DepV_nF wird auch immer wieder gerühmt, dass nunmehr mehr Flexibilität bei Planung und Ausführung von Deponien möglich sei. Vergessen wird, dass bisher die Flexibilität der TA Abfall und der TASI darin bestand, dass es Verwaltungsvorschriften waren, und die Anforderungen nur Geltung bekamen, wenn sie von den zuständigen Behörden auch umgesetzt worden sind. Offenbar ist diese Flexibilität aber nicht vernünftig genutzt worden, wie man der allgemeinen Begeisterung über die Festlegung der Anforderungen an Deponien in einer Verordnung entnehmen kann. (Aber der Ersatz der Verwaltungsvorschriften durch Verordnungen war ja aufgrund des EG-Rechts unvermeidbar.) Aber ist die Festlegung der Mindestwerte für die nutzbaren Feldkapazitäten von Rekultivierungs- oder Wasserhaushaltsschichten ein Musterbeispiel für Flexibilität? Und ist der Unsinn, dass eine fehlende natürliche geeignete geologische Barriere durch eine 50cm dicke Lehmschicht ersetzt werden kann, ein Glanzstück? Einverstanden, die Umsetzung der EU-Deponierichtlinie erforderte das und auch Urteile deutscher Gerichte. Aber wetten, dass das, obwohl unsinnig, in vielen Fällen aus „ökonomischen und ökologischen“ Gründen gerne genutzt werden wird, um die Standortsuche für neue Deponien zu erleichtern? Möglicherweise haben wir uns auch an dem Begriff „geologische Barriere“ festgebissen, als eine dicke Gesteinsschicht mit hohem Adsorptionsvermögen gegen alle möglichen Schadstoffe. Kann als geologische Barriere auch ein Untergrund akzeptiert werden, in dem schadstoffarmes Sickerwasser nicht zu schädlichen Grundwasserverunreinigungen führt? Vielleicht hätte man auch ganz auf ein Basisabdichtungssystem verzichten sollen, damit die Wartezeit auf eine Beeinträchtigung des Wohls der .Allgemeinheit durch die neuen Deponien nicht solange dauert. (Diese Frage ist allerdings nicht ganz ernstgemeint.)

Aber wird es denn überhaupt neue Deponien geben? Im Bundesumweltministerium wurde doch das Ziel 2020 als Beginn der deponiefreien Zukunft ausgerufen und die SPD hält, wie man lesen kann auch heute immer noch daran fest. Ich nehme an ja. Die Abfallwirtschaft ist aus vielerlei Gründen für Anlagenbetreiber und Anlagenbauer eine sehr unzuverlässige Angelegenheit. Abfallvermeidungsziele und Anlagenplanungen widersprechen sich. Absatzprobleme für Sekundärrohstoffe und mineralische Abfälle werden immer zu Unterkapazitäten in Behandlungsanlagen führen. Auch Abfälle aus Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Brandschutt aus Großbränden, auch von Sekundärrohstofflagern, etc. werden dazu führen, dass man Deponien als Notnagel der Abfallwirtschaft, als unverzichtbare Schadstoffsенke, benötigen wird. Und auch bei Deponierückbauprojekten mit dem Ziele der Sekundärrohstoffgewinnung wird man, allein aus vermeintlichen wirtschaftlichen Gründen, auf Deponien nicht verzichten wollen. Bertram, 2009 Recycling und Rohstoffe Band 2, hat sich in dem Beitrag „Brauchen wir keine Deponien mehr? – Grenzen des Recyclings“ dazu geäußert. Vielleicht ist man auch so vernünftig, dass man sie vorhalten wird. Natürlich wird auch dann zunächst wieder festgestellt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die Deponien nicht beeinträchtigt wird, was sich wieder erst dann ändern wird, wenn die Deponie verfüllt ist, und es um die endgültige Stilllegung und die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase geht.

Fachliteratur

Bertram, Heinz-Ulrich: Brauchen wir keine Deponien mehr? - Grenzen des Recyclings -. Recycling und Rohstoffe – Band 2. Karl J. Thomé-Kozmiensky, Daniel Goldmann - Neuruppin: TK Verlag Karl J. Thomé-Kozmiensky. 2009. ISBN 978-3-935317-40-5

Bertram, Heinz-Ulrich: Brauchen wir keine Deponien mehr? - Grenzen des Recyclings -. Recycling und Rohstoffe - ergänzt um die Tabelle 2, die Bestandteil der Präsentation des Vortrages auf der Berliner Recycling- und Rohstoffkonferenz „Aufbereitung und Verwertung von Abfällen“ am 26. und 27.05.2009 in Berlin war. Als PDF verfügbar unter www.deponie-stief.de > Fachliteratur > Deponie > Deponie 2009w

Franßen, Gregor: Der Begriff des Deponiebetreibers im KrW-/AbfG und in der DepV. AbfallR 3/2007, Zeitschrift für das Recht der Abfallwirtschaft. ISSN 1610-9376

Sondermann, Wolf Dieter & Franßen, Gregor: Die Deponierecht-Vereinfachungsverordnung 2009. AbfallR 3/2009, Zeitschrift für das Recht der Abfallwirtschaft. ISSN 1610-9376

Versteyl, Andrea: Die neue Deponieverordnung – Auswirkungen aus juristischer Sicht. Veröffentlichungen des LGA-Grundbauinstituts, Nürnberg, Heft 88. 20. Nürnberger Deponieseminar 2009 – Die neue Deponieverordnung, Deponien nach 2009. Herausgeber: Dr. U. Henken-Mellies, LGA Bautechnik GmbH, Grundbauinstitut. Eigenverlag LGA Nürnberg 2009. ISSN 0343-8007. Als PDF verfügbar unter www.andreaversteyl.de

Weyer, Gunther: Die Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts. AbfallR 1/2009, Zeitschrift für das Recht der Abfallwirtschaft. ISSN 1610-9376

Die folgenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften findet man unter http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/neue_rechtsvorschriften/doc/41593.php

Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (Lesefassung)

Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts - Begründung (Kabinettsbeschluss vom 24.09.2008)

Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts - Beschluss des Bundesrates (Drucksache 768/08)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Deponierecht (Auszug aus Bundesanzeiger)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Deponierecht - Begründung

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Ing. Klaus Stief, Nikolaus-Bares-Weg 78, 12279 Berlin.

Tel.: 030 72320579, Fax: 030 72320580, e-Mail: info@deponie-stief.de, www.deponie-stief.de